

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

100

Statuten

Ausgabe 2014

Die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.
Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.
Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.
Copyright © 2014 by SIA Zurich



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Inhalt

1. Teil: Rechtsform und Sitz	3
Artikel 1 Allgemeines	3
2. Teil: Zweck	3
Artikel 2 Ziele	3
Artikel 3 Aufgaben und Leistungen	3
3. Teil: Mitgliedschaft	4
Artikel 4 Struktur	4
Artikel 5 Aufnahme	4
Artikel 6 Standesordnung	4
Artikel 7 Zuwiderhandlungen	5
Artikel 8 Ausschluss	5
Artikel 9 Austritt	5
4. Teil: Organisation	5
Artikel 10 Struktur	5
Artikel 11 Delegiertenversammlung	6
Artikel 12 Wahlen	6
Artikel 13 Zuständigkeiten	7
Artikel 14 Ablauf	7
Artikel 15 Urabstimmung	8
Artikel 16 Stimmrecht	8
Artikel 17 Vorstand	8
Artikel 18 Struktur des Vorstands	8
Artikel 19 Kompetenzen	9
Artikel 20 Geschäftsstelle	9
Artikel 21 Aufgaben	9
Artikel 22 Berufsgruppen	10
Artikel 23 Struktur der Berufsgruppen	10
Artikel 24 Konferenz der Sektionen und Konferenz der Berufsgruppen	10
Artikel 25 Struktur der Konferenzen	10
Artikel 26 Erstinstanzliche Standeskommission	11

Artikel 27	Rekursinstanz	11
Artikel 28	Zentralkommission für Normen und Zentralkommission für Ordnungen	11
Artikel 29	Fachräte	11
Artikel 30	Rechnungsprüfungskommission	12
Artikel 31	Struktur der Rechnungsprüfungskommission	12
5. Teil: Sektionen		12
Artikel 32	Allgemeines	12
Artikel 33	Mitgliedschaften	12
6. Teil: SIA-Fachvereine		13
Artikel 34	Allgemeines	13
Artikel 35	SIA-Mitglieder	13
Artikel 36	Organisation	13
7. Teil: Finanzen		13
Artikel 37	Allgemeines	13
Artikel 38	Zeitliche Abgrenzung	13
Artikel 39	Budget	14
8. Teil: Statutenrevision und Auflösung des Vereins		14
Artikel 40	Bedingungen	14
Artikel 41	Finanzen	14
9. Teil: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten		14
Artikel 42	Assoziierte Mitglieder	14
Artikel 43	Fachvereine	14
Artikel 44	Gültigkeit	14

1. Teil: Rechtsform und Sitz

Artikel 1 Allgemeines

- Rechtsform 1 Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) ist ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- Sitz 2 Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

2. Teil: Zweck

Artikel 2 Ziele

- Vereinszweck 1 Der SIA vereinigt Berufsleute aus Ingenieurwesen, Architektur und Wissenschaften verwandter Ausrichtung mit universitärer oder gleichwertiger Ausbildung.
- Förderung der Berufe 2 Ziel des SIA ist die Förderung von Ingenieurwesen, Architektur und anderen wissenschaftlichen Disziplinen aus den Bereichen Bau, Technik und Umwelt. Er bekräftigt deren kulturelle, soziale wie wirtschaftliche Bedeutung und fördert das kreative und innovative Schaffen der dahinter stehenden Fachleute sowie deren Streben nach Qualität.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit 3 Der SIA fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Durch sein Wirken als massgebende schweizerische Berufsorganisation stellt er den Kontakt unter seinen Mitgliedern und zu den Behörden, zur Wirtschaft, zu den Bildungsinstitutionen und zur Öffentlichkeit sicher.
- Förderung der Frauen 4 Der SIA fördert das Bewusstsein für die Gleichwertigkeit der Geschlechter mit dem Ziel der Erreichung eines Kulturwandels in der Arbeitswelt und in den Ausbildungsinstitutionen. Er engagiert sich für gleiche Chancen in Wirtschaft und Wissenschaft sowie für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zu diesem Zweck bildet er ein Netzwerk, dem sich alle Mitglieder des SIA anschliessen können.

Artikel 3 Aufgaben und Leistungen

- Aufgaben 1 Der SIA übernimmt folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:
- Berufsausübung a) Er verpflichtet seine Mitglieder zu einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Berufsausübung. Er engagiert sich insbesondere in der Aus- und Weiterbildung und in der Forschung.
- Standesregeln b) Er hält seine Mitglieder zu einer ethisch beispielhaften Berufsausübung auf dem besten Stand der Praxis an und verpflichtet sie dazu, die Regeln des fairen Wettbewerbs sowie die Standesregeln einzuhalten. Er vertritt diese Grundsätze im beruflichen Umfeld.
- Instrumente zur Berufsausübung c) Er beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung, Weiterentwicklung, Veröffentlichung und Einführung von fachbezogenen und rechtlichen Instrumenten zur Berufsausübung, wie insbesondere seinen Normen und Ordnungen.
- Berufsinteressen d) Er formuliert und vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Berufsinteressen seiner Mitglieder und verschafft diesen Interessen Anerkennung bei Behörden, Vereinigungen, Bildungsinstitutionen und in der Gesellschaft. Er betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying.
- Dienstleistungen e) Er erbringt Dienstleistungen gegenüber seinen Mitgliedern, Sektionen und Dritten.
- Organisatorische Mittel 2 Der SIA ist in drei Geschäftsbereiche gegliedert: Vereinspolitik, Normen und Dienstleistungen. Er erfüllt seine Aufgaben insbesondere über die Vereinsorgane, die Berufsgruppen und Kommissionen, die Fachvereine und die Sektionen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der SIA auch Gesellschaften gründen.

Vielfalt 3 Er lebt in seinem Wirken die regionale, kulturelle, sprachliche und sozio-demografische Vielfalt der Schweiz.

3. Teil: Mitgliedschaft

Artikel 4 Struktur

Mitgliederkategorien	1 Der Verein besteht aus a) Einzelmitgliedern b) Studentenmitgliedern c) Ehrenmitgliedern d) Firmenmitgliedern
Einzelmitglieder	2 Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die auf den Gebieten Bau, Technik und Umwelt ein universitäres Diplom, den Masterabschluss einer Universität oder einer Fachhochschule erworben oder anderweitig ein vom SIA anerkanntes, gleichwertiges Niveau erreicht haben. Bei Persönlichkeiten, an deren Mitgliedschaft der SIA ein besonderes Interesse hat, kann auf die Erfüllung einzelner Beitrittsvoraussetzungen verzichtet werden.
Studentenmitglieder	3 Als Studentenmitglieder können Studenten einer Fachhochschule oder Universität oder Hochschule in den Bereichen Bau, Technik und Umwelt aufgenommen werden.
Firmenmitglieder	4 Als Firmenmitglieder können auf den Gebieten Bau, Technik und Umwelt sowie hauptsächlich in der Planung und Beratung tätige Firmen aufgenommen werden, sofern mindestens ein SIA-Einzelmitglied der operativen Geschäftsleitung angehört.
Ehrenmitglieder	5 Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die auf dem Gebiet der Technik, Baukunst oder Wissenschaft oder um den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben. Für ausserordentliche Verdienste als SIA-Präsident kann der SIA den Titel «Ehrenpräsident» vergeben.
Label SIA	6 Nur die Einzel-, Ehren- und Firmenmitglieder haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch vom SIA definierte Bezeichnungen kenntlich zu machen.

Artikel 5 Aufnahme

Reglement Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement zum Verfahren für Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder.

Artikel 6 Standesordnung

Standesregeln	1 Die Mitglieder aller Kategorien verpflichten sich, den Beruf gewissenhaft und pflichtgetreu auszuüben und die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Sie achten die Persönlichkeit und die beruflichen Rechte ihrer Kollegen, Vorgesetzten und Mitarbeitenden.
Einhaltung der Ordnungen und Normen	2 Sie verpflichten sich, ihre berufliche und ethische Verantwortung gegenüber den Auftraggebern, der Gesellschaft und der Umwelt wahrzunehmen sowie die vom Verein diesbezüglich aufgestellten Ordnungen, Richtlinien, Normen und Empfehlungen einzuhalten und mögliche Interessenkonflikte offenzulegen.
Abgabe von Gutachten	3 Sie beachten bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen die dafür aufgestellten Ordnungen und Normen. Ihre Entscheidung geben sie streng sachlich und ihrer Überzeugung gemäss ab, selbst da, wo ihnen dadurch Nachteile entstehen sollten.
Geschäftsgeheimnis Annahme von Provisionen	4 Sie wahren das Geschäftsgeheimnis ihrer Auftraggeber oder ihrer Arbeitgeberfirma und nehmen ausser der ihnen vertraglich zukommenden Honorierung keine Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten an.

Artikel 7 Zu widerhandlungen

Verletzung von Standesregeln	1 Wenn sich ein Einzelmitglied, ein Ehrenmitglied oder ein Firmenmitglied Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit den Grundsätzen der Berufsausübung im Widerspruch stehen, haben der Vorstand und alle anderen Gremien des SIA, genau wie auch jedes einzelne Mitglied, dafür zu sorgen, dass die Angelegenheit der zuständigen Standeskommission überwiesen wird.
Zuständige Standeskommission	2 Zuständig ist die Standeskommission derjenigen Berufsgruppe, der das Mitglied angehört. Für Mitglieder, die keiner Berufsgruppe angehören, bezeichnet die Schweizerische Standeskommission im Einzelfall die für die Behandlung der Sache zuständige Berufsgruppen-Standeskommission.
Sanktionen	3 Die Standeskommissionen der Berufsgruppen können im Fall des standesunwürdigen Verhaltens eines Mitglieds, nach Massgabe der Standesordnung und unter Vorbehalt des Rekurses an die Schweizerische Standeskommission, Sanktionen gegen dieses Mitglied erlassen und gegebenenfalls auch dessen Ausschluss aus dem Verein verfügen.

Artikel 8 Ausschluss

Ausschluss	Der Vorstand verfügt den Ausschluss eines Mitglieds, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt waren, wenn das Mitglied seinen übrigen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Ausgeschlossenen steht das Recht auf Rekurs an die Delegiertenversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
------------	--

Artikel 9 Austritt

Austritt	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende eines Kalenderjahrs und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Mitgliederbeitrag für das angelaufene Kalenderjahr bleibt geschuldet.
----------	--

4. Teil: Organisation

Artikel 10 Struktur

Vereinsorgane	1 Die Organe des Vereins sind: a) Urabstimmung b) Delegiertenversammlung c) Vorstand d) Geschäftsstelle e) Rechnungsprüfungskommission
Altersbegrenzung	2 Die in den Organen und Gremien des SIA tätigen Personen dürfen mit Erreichung des 70. Lebensjahrs in der Regel keine neue Amtsperiode mehr antreten. Dies gilt auch für erstmalige Kandidaturen.
Altersbegrenzung	3 Mitglieder des Vorstandes dürfen Funktionen in Führungs- und Aufsichtsgremien von Wirtschaftsunternehmen, die das Tätigkeitsfeld des SIA tangieren könnten, nur dann einnehmen, wenn dies vom Vorstand im Voraus bewilligt worden ist.
Geschäftsreglement	4 Die Delegiertenversammlung genehmigt das Geschäftsreglement mit den Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsorgane, der Berufsgruppen und der Sektionen.

Artikel 11 Delegiertenversammlung

Funktion	1 Die Delegiertenversammlung ist vorbehältlich des Weiterzugs einzelner Geschäfte an die Urabstimmung das oberste Vereinsorgan.
Einberufung	2 Die Delegiertenversammlung wird jeweils durch den Vorstand einberufen, wenn dies notwendig ist, findet aber mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserdem muss sie abgehalten werden, wenn mindestens eine Berufsgruppe, 1000 Mitglieder oder drei Sektionen es verlangen.
Fristen	3 Das Datum der Delegiertenversammlung wird den Sektionen und Berufsgruppen zwölf Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge für die Traktandierung von
Traktanden	Geschäften sind spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung dem
Anträge	Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Delegierten, zusammen mit den
Unterlagen	nötigen Unterlagen, spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Artikel 12 Wahlen

Zusammensetzung	1 Die Delegiertenversammlung ist aus gleich vielen Vertretern der Sektionen und der Berufsgruppen zusammengesetzt. Ausnahmen sind gemäss Abs. 4 möglich.
Delegierte	2 Jeder Sektion stehen zwei Delegierte zu. Unter den Berufsgruppen werden die 36 Delegierten proportional zur Anzahl ihrer Mitglieder zugeteilt. Keine der Berufsgruppe darf das alleinige Mehr von über 18 Stimmen innehaben und keiner Berufsgruppe werden weniger als vier Sitze zugesprochen. Falls nach diesem Schlüssel die Anzahl der Delegierten aus den Sektionen mit derjenigen der Delegierten aus den Berufsgruppen nicht übereinstimmt, kann die Delegiertenversammlung für die darauffolgende Versammlung oder bis auf Widerruf entweder den Sektionen oder den Berufsgruppen zusätzliche Delegierte zuweisen oder die Anzahl der Delegierten reduzieren, um die Parität zwischen Sektionen und Berufsgruppen herzustellen. Bei unterlassener oder reduzierter Anmeldung gemäss Abs. 4 wird die Parität nicht hergestellt.
Wahl der Delegierten	3 Die beiden von einer Sektion zu entsendenden Delegierten sind jeweils der Sektionspräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die beiden Delegierten dürfen in der Regel nicht der gleichen Berufsgruppe angehören. Die von einer Berufsgruppe zu entsendenden Delegierten sind jeweils der Berufsgruppenpräsident und weitere Mitglieder des Berufsgruppenrats. Delegierte von Sektionen oder Berufsgruppen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
Meldung	4 Die Namen der Delegierten sind jeweils bis 31. März der Geschäftsstelle zu melden und ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Erfolgt bis zum erwähnten Datum keine oder eine reduzierte Anmeldung seitens einer Sektion oder einer Berufsgruppe, dann gilt dieser Umstand für die betroffene Sektion oder Berufsgruppe als Verzicht zur Entsendung bzw. als eine Reduktion der Anzahl von eigenen Delegierten für das laufende Jahr.
Information	5 Kann ein Delegierter an einer Delegiertenversammlung nicht teilnehmen, tritt er während der Amtsdauer zurück oder treten Änderungen in seiner Funktion bei einer Sektion oder Berufsgruppe auf, so kann die Sektion beziehungsweise die Berufsgruppe einen Ersatzdelegierten ernennen. Die Sektion beziehungsweise die Berufsgruppe ist verpflichtet, die Geschäftsstelle mindestens einen Monat vor dem Datum der Delegiertenversammlung darüber zu informieren.

Artikel 13 Zuständigkeiten

Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die ihr statutarisch oder von anderen Vereinsorganen zugewiesenen Geschäfte. Insbesondere sind das:

- a) Statutenänderungen;
- b) Wahl des SIA-Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- c) Wahl der Revisionsstelle und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) Wahl des Präsidenten der Schweizerischen Standeskommission und Wahl der Mitglieder der Schweizerischen Standeskommission;
- e) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Zentralkommission für Normen und der Zentralkommission für Ordnungen;
- f) Aufnahme und Ausschluss der SIA-Fachvereine und Genehmigung deren Zuordnung zu den Berufsgruppen;
- g) Genehmigung des Geschäftsberichts, der Vereinsrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Erlass und Revision der Standesordnung;
- i) Erlass und Revision des Geschäftsreglements, des Mitgliederreglements und des Basisreglements für die SIA-Fachvereine;
- j) Genehmigung von Ordnungen;
- k) Genehmigung der Vereinspolitik für vier Jahre und der strategischen Themenfelder für einen Zeitraum von zwei Jahren;
- l) Genehmigung der Normungspolitik;
- m) Bestätigung der Gründung von neuen Sektionen sowie Genehmigung ihrer Statuten;
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- o) Auflösung des Vereins.

Artikel 14 Ablauf

Leitung
Abstimmungen

1 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des SIA geleitet. Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Dies mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten und der Standesordnung des SIA sowie über die Auflösung des Vereins, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfordern. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Wahlen

2 Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich; im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Das Mehr wird aufgrund der abgegebenen Stimmen berechnet; leere Stimmzettel und Stimmenthaltung werden in keinem Fall berücksichtigt.

Zirkularbeschlüsse

3 Die Entscheidung der Delegierten über Vorlagen des Vorstandes kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

Artikel 15		Urabstimmung
Einberufung	1	Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend die Revision der Statuten und der Standesordnung oder die Auflösung des Vereins sind einer schriftlichen Urabstimmung zu unterziehen, wenn der Vorstand, eine Berufsgruppe, 1000 Einzel- oder Ehrenmitglieder oder mindestens drei Sektionen durch Beschluss ihrer Generalversammlungen dies verlangen. Die Eingabe zur Durchführung einer Urabstimmung hat unter Angabe der Anträge und Beilage der Unterschriftenbogen bzw. Protokollauszüge der Sektionsbeschlüsse innert sechs Wochen nach Beschlussfassung der Delegiertenversammlung beim Vorstand zu erfolgen.
Durchführung	2	Die Urabstimmung ist innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang der Eingabe durchzuführen. Die Stimmunterlagen sind mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin zu versenden.
Artikel 16		Stimmrecht
Quorum und Stimmenmehr	1	Stimmberechtigt sind die Einzel- und Ehrenmitglieder des Vereins. Das Ergebnis der Abstimmung erhält die Bedeutung und Rechtskraft eines Vereinsbeschlusses, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder abgegeben wurde. Die zur Abstimmung gestellten Anträge sind angenommen, wenn sie das absolute Mehr der eingesandten gültigen Stimmen erreichen.
Auszählung	2	Der Vorstand bestimmt eine Treuhandfirma, die für die Organisation und Überwachung der Urabstimmung zuständig ist.
Artikel 17		Vorstand
Funktion	1	Der Vorstand ist das oberste strategische Führungsorgan des SIA. Er besteht aus dem Präsidenten des SIA, den zwei Vizepräsidenten und sechs bis zehn weiteren Mitgliedern. Er setzt sich, was die in ihm vertretenen Berufe und Landesregionen anbetrifft, in der Regel proportional zur Anzahl der Mitglieder in den Berufsgruppen und zur Verteilung der SIA-Mitglieder auf die Landesregionen zusammen. Die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz ist bei der Zusammensetzung des Vorstands zu berücksichtigen. Jeder Berufsgruppe steht mindestens ein Sitz im Vorstand zu. Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Zusätzlich gehört der Geschäftsführer dem Vorstand mit beratender Stimme an.
Zusammensetzung	2	Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten des SIA geleitet und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und der Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Sitzungen		
Artikel 18		Struktur des Vorstands
Konstituierung	1	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Ausschüsse	2	Er kann unter seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden. Er regelt die Vertretung gegen aussen, die Unterschriftsberechtigung im Verein und die Stellvertretungsverhältnisse innerhalb des Vorstands im Geschäftsreglement. Als rechtsverbindliche Unterschrift für den SIA gilt nur die Kollektivunterschrift zu zweien.
Vertretung des Vereins		

Artikel 19 Kompetenzen

Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er erarbeitet die Vereinsstrategie, organisiert deren Durchsetzung und kontrolliert sie. Er hat die Geschäfte der Delegiertenversammlungen vorzubereiten, sorgt für die Berichterstattung und koordiniert die Arbeiten der Organe des Vereins und der Sektionen. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Überwachung des Vollzugs der Vereinsbeschlüsse;
- b) Anstellung des Geschäftsführers;
- c) Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- d) Festsetzung der Traktanden für die Delegiertenversammlungen;
- e) Bestimmen einer Treuhandfirma für die Organisation der Urabstimmungen, deren Überwachung und Erhaltung der entsprechenden Ergebnisse;
- f) Formulierung der Normungspolitik und Entscheid über Rekurse betreffend die Genehmigung von nationalen Normen und von normenspezifischen allgemeinen Vertragsbedingungen durch die dafür zuständigen Gremien;
- g) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Ratifizierung der betroffenen Sektion, sowie deren Ausschluss, soweit der Vorstand dafür zuständig ist;
- h) Sicherstellen eines zielgerichteten und haushälterischen Umgangs mit den Finanzen des Vereins;
- i) Einsetzung von Fachräten im Sinne von Art. 29;
- j) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei anderen Organisationen; Wahl von entsprechenden Delegierten und Abordnungen in andere Organisationen;
- k) Beschlussfassung über die Herausgabe von Vereinspublikationen;
- l) Festlegung der Vereinspolitik alle vier Jahre und der strategischen Themenfelder für einen Zeitraum von zwei Jahren zuhanden der Delegiertenversammlung.

Artikel 20 Geschäftsstelle

Aufgaben und Leitung

Die Geschäftsstelle besorgt, im Rahmen der durch den Vorstand erarbeiteten Strategie und einer darauf basierenden Leistungsvereinbarung, die laufenden Geschäfte. Sie hat die operative Führung des Vereins inne und steht unter der Führung der Geschäftsleitung. Diese wird geleitet durch den Geschäftsführer.

Artikel 21 Aufgaben

Befugnisse und Pflichten

Die Befugnisse und Pflichten des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung werden im Geschäftsreglement festgelegt. Die Geschäftsstelle steht den Vereinsorganen, den Berufsgruppen, den Kommissionen, den Fachräten und den Sektionen gemäss Leistungsvereinbarungen im Rahmen des verabschiedeten Budgets und der personellen Kapazitäten zur Verfügung. Die drei Geschäftsbereiche Vereinspolitik, Normen und Dienstleistungen bilden den Schwerpunkt der Tätigkeit der Geschäftsstelle.

Artikel 22		Berufsgruppen
Kompetenzen und Aufgaben	1	Der Verein bildet die vier Berufsgruppen Architektur, Ingenieurbau, Technik und Umwelt. Sie bearbeiten selbständig berufsspezifische Themen, erarbeiten Berufsbilder, unterstützen die Aus- und Weiterbildungspolitik, vertreten standespolitische Anliegen und behandeln weitere im Geschäftsreglement festgesetzte Aufgaben. Sie wirken in ihrem Kompetenzbereich mit bei der Erarbeitung von Berufsinstrumenten. Sie verantworten die Einbindung der Fachvereine in den SIA und schliessen mit diesen Leistungsvereinbarungen ab. Sie richten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand ihre Tätigkeiten optimal auf die Vereinspolitik und -strategie aus.
Zuordnung der Mitglieder	2	Jedes Einzel-, Studenten- oder Ehrenmitglied gehört entsprechend seiner Ausbildung oder seiner beruflichen Tätigkeit einer Berufsgruppe an.
Artikel 23		Struktur der Berufsgruppen
Berufsgruppenrat	1	Der Berufsgruppenrat setzt sich aus mindestens neun Einzel- und/oder Ehrenmitgliedern der jeweiligen Berufsgruppe zusammen. Sie werden aus der Gesamtheit der jeweiligen Berufsgruppenmitglieder für vier Jahre gewählt. Ein Fachvereinsvorstandsmitglied, das SIA-Mitglied ist, ist Mitglied des Berufsgruppenrates, welchem der Fachverein jeweils zugeordnet ist. Der Berufsgruppenrat konstituiert sich selbst.
Zusammensetzung		
Grösse		
Organisation	2	Jeder Berufsgruppenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und bestimmt die Delegierten der Berufsgruppe für die Konferenz der Berufsgruppen und die Delegiertenversammlung. Bei der Wahl der Delegierten achtet er auf eine ausgewogene Vertretung der Fachvereine, welche der Berufsgruppe zugeordnet sind.
Delegierte		
Interessensvertretung	3	Die Berufsgruppen vertreten, auf Basis der Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand, ihre berufsspezifischen Themen gegen aussen selbständig. Eine rechtsverbindliche Vertretung des Vereins steht ihnen nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Vollmacht des Vorstandes zu.
Artikel 24		Konferenz der Sektionen und Konferenz der Berufsgruppen
Aufgaben		Die Konferenz der Sektionen und die Konferenz der Berufsgruppen beraten den Vorstand in vereinspolitischen und berufsspezifischen Angelegenheiten. Es steht ihnen je ein Recht auf Antrag an den Vorstand zu. Beide Konferenzen dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch. Die Konferenz der Berufsgruppen entscheidet über die Zuordnung der SIA-Fachvereine einer Berufsgruppe. Die SIA-Fachvereine sind vor der Zuordnung von der Konferenz der Berufsgruppen anzuhören.
Artikel 25		Struktur der Konferenzen
Zusammensetzung	1	Die Konferenz der Sektionen besteht aus den Sektionspräsidenten und je einem weiteren Delegierten aus den einzelnen Sektionsvorständen. Die Konferenz wird von einem Sektionspräsidenten geleitet, welchen die Konferenz an jeder Versammlung für die jeweils nächste Konferenz bestimmt. An der Konferenz nehmen eine Delegation des Vorstands und der Geschäftsstelle teil.
Konferenz der Sektionen		
Zusammensetzung	2	Die Konferenz der Berufsgruppen besteht aus den Berufsgruppenpräsidenten und den Delegierten aus den Räten der vier Berufsgruppen. Die Konferenz wird von einem Berufsgruppenpräsidenten geleitet, welchen die Konferenz an jeder Versammlung für die jeweils nächste Konferenz bestimmt. An der Konferenz nehmen eine Delegation des Vorstands und der Geschäftsstelle teil.
Konferenz der Berufsgruppen		
Einberufung Konferenz der Sektionen	3	Die Konferenz der Sektionen wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen von fünf Sektionen einberufen.

Einberufung Konferenz der Berufsgruppen	4 Die Konferenz der Berufsgruppen wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen von zwei Berufsgruppen einberufen.
Artikel 26 Erstinstanzliche Ständekommission	
Ständekommissionen der Berufsgruppen	1 Jede Berufsgruppe bildet eine Ständekommission, welche die ihr von der Ständesordnung zugewiesenen Angelegenheiten, namentlich die erstinstanzliche Beurteilung von Verstössen gegen die Ständesregeln, behandelt.
Zusammensetzung	2 Die Kommissionen bestehen aus je einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch den Berufsgruppenrat in der Regel aus dem Kreis der Berufsgruppen-Einzelmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Artikel 27 Rekursinstanz	
Schweizerische Ständekommission	1 Die Schweizerische Ständekommission behandelt die ihr nach der Ständesordnung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Rekurse gegen Entscheide der Ständekommissionen der Berufsgruppen.
Zusammensetzung	2 Die Kommission besteht aus dem Präsidenten und zehn Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung in der Regel aus dem Kreis der SIA-Einzelmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Artikel 28 Zentralkommission für Normen und Zentralkommission für Ordnungen	
Zentralkommission für Normen (ZN) Aufgaben	1 Die Zentralkommission für Normen (ZN) koordiniert die Arbeiten der Normenkommissionen und weiterer Organisationen des Normenschaffens für den Erlass und die Revision von Publikationen des Normenwerks. Sie genehmigt, vorbehältlich von Rekursen an den Vorstand, die nationalen Normen und die normenspezifischen allgemeinen Vertragsbedingungen.
Zentralkommission für Ordnungen (ZO) Aufgaben	2 Die Zentralkommission für Ordnungen (ZO) koordiniert die Arbeiten der Ordnungskommissionen für den Erlass und die Revision von Publikationen des Ordnungswerks. Sie stellt Antrag an den Vorstand zur Genehmigung der Ordnungen durch die Delegiertenversammlung.
Zusammensetzung	3 Die Präsidenten sowie die Mehrheit der übrigen Mitglieder der Zentralkommission für Normen und der Zentralkommission für Ordnungen müssen Mitglied des SIA sein.
Amtsdauer	4 Die Präsidenten und Mitglieder der Zentralkommissionen für Normen und Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist maximal zweimal möglich.
Artikel 29 Fachräte	
Aufgaben	1 Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Aufgaben mit zeitlich befristeten Arbeitsschwerpunkten, welche für den SIA von besonderem Interesse sind und die nicht durch andere Vereinsorgane bearbeitet werden, Fachräte bilden. Diese nehmen, auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand, Beratungs-, Informations- oder andere Funktionen wahr.
Vertretung des Vorstands	2 Die Fachräte werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 30 Rechnungsprüfungskommission

Aufgaben Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungen des SIA sowie den Budgetentwurf. Sie wacht über die budgetkonforme und zweckmässige Verwendung der Mittel. Sie erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Artikel 31 Struktur der Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung 1 Die Kommission setzt sich aus dem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern zusammen. Die Kommissionsangehörigen dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören. Sie werden durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Einzelmitglieder und für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist für maximal zwei weitere Amtsperioden möglich.

Revisionsstelle 2 Die Kommission zieht für die Ausführung ihrer Arbeit die externe Revisionsstelle hinzu. Dieser Beizug entbindet die Kommissionsmitglieder nicht von ihrer Verantwortung für die sachgemässe Rechnungsprüfung.

5. Teil: Sektionen

Artikel 32 Allgemeines

Organisation 1 Der SIA gliedert sich in Sektionen. Diese sind als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert und haben die Pflicht, Grundsätze und Beschlüsse des SIA einzuhalten. Ihre Statuten, deren Genehmigung Sache der Delegiertenversammlung des SIA ist, dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des SIA widersprechen.

Aufgaben 2 Aufgabe der Sektionen ist es, auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle, den Kontakt und den Dialog mit örtlichen Behörden, Politikern und Ausbildungsinstitutionen zu pflegen. Des Weiteren verfolgen die Sektionen die Einbringung der übergeordneten SIA-Anliegen in den regionalen Diskurs und erörtern lokalspezifische Themen.

Gründung 3 Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens 100 Einzelmitgliedern und nach Vorlage eines Statutenentwurfs über die Gründung einer neuen Sektion.

Artikel 33 Mitgliedschaften

Mitgliedschaft 1 Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Studentenmitglieder des Vereins sind gleichzeitig auch Mitglieder einer Sektion. Soweit sie keine andern Zuteilungswünsche äussern, werden die Mitglieder der Sektion ihres Domizils zugeordnet. Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften in Sektionen sind zulässig. Auf Sektions-ebene sind keine Firmenmitgliedschaften möglich.

Austritt, Ausschluss 2 Mitglieder, die aus einer Sektion ausgeschlossen werden oder austreten, scheiden damit auch aus dem SIA aus. Der Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hat das Ausscheiden aus allen Sektionen zur Folge.

6. Teil: SIA-Fachvereine

Artikel 34	Allgemeines
Funktion und Zuordnung	1 Die als selbständige Vereine organisierten Fachvereine dienen der Pflege spezieller fachlicher und beruflicher Interessen. Grundlage dafür bildet eine Leistungsvereinbarung mit der Geschäftsstelle des SIA. Sie werden auf Antrag der Berufsgruppen durch die Delegiertenversammlung als SIA-Fachverein aufgenommen. Die Konferenz der Berufsgruppen entscheidet über die Zuordnung des SIA-Fachvereins. Mehrfachzuordnungen zu Berufsgruppen sind nicht zulässig. Die SIA-Fachvereine verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten, Grundsätze und Beschlüsse des SIA.
Ausschluss	2 Die Delegiertenversammlung kann den Ausschluss eines SIA-Fachvereins verfügen, insbesondere wenn dieser die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt oder die Statuten, Grundsätze und Beschlüsse des SIA nicht einhält.
Artikel 35	SIA-Mitglieder
Mitgliedschaft	Allen Mitgliedern des SIA steht es frei, sich einem oder mehreren SIA-Fachvereinen anzuschliessen. Die SIA-Fachvereine können bezüglich der Gestaltung ihrer Mitgliederkategorien von den vorgegebenen Mitgliedschaftsstrukturen des SIA abweichen. Es ist mindestens eine Kategorie zu schaffen, in der Mitglieder des SIA aufgenommen werden können.
Artikel 36	Organisation
Vertretung der Berufsgruppe	1 Die Koordination der Arbeiten der SIA-Fachvereine erfolgt durch die jeweilige Berufsgruppe.
Kommunikation	2 Die SIA-Fachvereine orientieren den SIA jährlich über ihre Tätigkeit und führen ein allgemein zugängliches Mitgliederverzeichnis.
Beiträge der SIA-Fachvereine	3 Die Fachvereine zahlen einen Jahresbeitrag an den SIA. Über den Bezug der Dienstleistungen schliessen sie mit der Geschäftsstelle eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

7. Teil: Finanzen

Artikel 37	Allgemeines
Haftung	1 Für die Verbindlichkeiten des SIA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Rechnungsführung	2 Der SIA führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie Spezialrechnungen über besondere Fonds und, soweit erforderlich, über besondere Unternehmen oder einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung. Alle Rechnungen werden mit jedem Kalenderjahr abgeschlossen.
Einnahmen	3 Der SIA bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Fachvereinsbeiträgen, Spenden und anderen Erträgen. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei, auch für die Beiträge auf Sektionsebene.
Artikel 38	Zeitliche Abgrenzung
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 39	Budget
Voranschlag	1 Für jedes Jahr wird ein Budget aufgestellt, das der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
Rechnungsablage	2 Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfungskommission sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und können von den SIA-Mitgliedern am Geschäftssitz des SIA eingesehen werden.

8. Teil: Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Artikel 40	Bedingungen
Verfahren	Die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins können vom Vorstand, von einer Berufsgruppe, 1000 Mitgliedern oder von mindestens fünf Sektionen durch Beschluss ihrer Generalversammlungen vorgeschlagen werden. Eine schriftliche Eingabe ist an den Vorstand zu richten, der sie mit seinem Antrag an die Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet.

Artikel 41	Finanzen
Verwendung des Liquidationserlöses	Im Fall der Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über das Verfahren der Liquidation und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

9. Teil: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 42	Assoziierte Mitglieder
Assoziierte Mitglieder	Für die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Statutenrevision dem SIA angehörig assoziierten Mitglieder und für Interessenten, die das Gesuch für die assoziierte Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt eingereicht haben, legt der Vorstand ein entsprechendes Aufnahmeprozedere zur Erlangung der Einzelmitgliedschaft fest.

Artikel 43	Fachvereine
Fachvereine	Die Konferenz der Berufsgruppen entscheidet über die Zuordnung der Fachvereine, die heute zwei Berufsgruppen zugeordnet sind.

Artikel 44	Gültigkeit
Inkrafttreten	Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 10. November 2012 in Schaffhausen angenommen worden. Sie treten am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Statuten.

